

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1980

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	16. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Vergütungen und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	971
2035	21. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)	971
20510	3. 4. 1980	RdErl. d. Innenministers Lockererung des Verfolgungszwanges im Strafrecht	971
20520 631	22. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von verwaltungseigenen Reinigungskräften in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei	971
21210 21211	15. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Apothekenwesen und Arzneimittelwesen	972
21211	15. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Arzneimittelwesen; Änderungen der Zusammensetzung von Fertigarzneimitteln aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder des Umweltschutzes	972
21260	14. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pockenbekämpfung; Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm	972
21261	16. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Impfgesetzes	973
236	10. 4. 1980	RdErl. d. Finanzministers Betriebsanweisung für Heizanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Heizungsbetriebsanweisung NW – Begrenzung der Raumtemperaturen –	973
8301	18. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	974
911	3. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtensrichtlinien – (ODR)	975
922	16. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Transport von Getreide und Raps an Sonn- und Feiertagen	975
923	1. 4. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	975

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
16. 4. 1980	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	980
21. 4. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	980
	Innenminister	
11. 4. 1980	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1980	980
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für Verwaltungsgerichte im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts für das Land NW	981
	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf	982
	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	982
	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer	982
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 4. 1980	Bek. – Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Essen/Mülheim	980
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
15. 4. 1980	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	980
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	981
	Landesrechnungshof	981

I.**20320**

**Berechnung und Zahlbarmachung
der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der
Vergütungen und Löhne durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 2020 - 3.5.1 - IV A 2 -
u. d. Innenministers - II C 4/12-23.12 - v. 16. 4. 1980

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 (SMBI. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Alle übrigen Mitteilungen werden im Rahmen der Vorprüfung anhand der als sonstige Rechnungsunterlagen gemäß Nr. 9.5 VV zu § 80 LHO maschinell zu fertigenden Zusammenstellungen der Jahresbeträge der Einzelzahlfälle (Jahresnachweise) geprüft.

2. Nr. 6 Satz 4 wird gestrichen.

3. Hinter Nr. 6 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

7. Für die Erstellung der Jahresnachweise hat das LBV dem LDS die erforderlichen Programmaufträge frühzeitig zu erteilen und nach der Programmfreigabe zu veranlassen, daß das LDS spätestens nach dem jeweils im Jahresabschluß des Finanzministers bestimmten letzten Zahlungstag für das abgelaufene Haushaltsjahr mit der Erstellung der Jahresnachweise beginnt. Die Jahresnachweise sind in einer Ausfertigung nach den Zuständigkeitsbereichen der Rechnungsämter zu gliedern und innerhalb dieser Gliederung nach den einzelnen personalaktenführenden Dienststellen, den Kapiteln und Titeln, den Besoldungs-/Vergütungsgruppen und den aufsteigenden LBV-Personalnummern zu ordnen. Die dem Rechnungsamt beim LBV vorzulegenden Ausfertigungen der Jahresnachweise Besoldung/Vergütung/Lohn sind unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen anderer Rechnungsämter nach Kapiteln, innerhalb der Kapitel nach Dienststellen und innerhalb der Dienststellen nach Titeln und aufsteigenden LBV-Personalnummern, die Jahresnachweise Versorgung nach Kapiteln und Titeln sowie innerhalb der Titel nach aufsteigenden LBV-Personalnummern zu ordnen. Die Jahresnachweise sind vom LBV zu binden und den zuständigen Rechnungsämtern abweichend von dem im Jahresabschluß jeweils bestimmten Termin für das Bereithalten der sonstigen Rechnungsunterlagen bis zum 15. März zuzuleiten.

4. Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.

- MBl. NW. 1980 S. 971.

3. In Nr. 10.1 wird als Satz 4 eingefügt:

„Außerdem muß das Personalratsmitglied der Schulung bedürfen.“

- MBl. NW. 1980 S. 971.

20510

**Lockierung
des Verfolgungszwanges im Strafrecht**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1980 -
IV A 3 - 270

Meinen RdErl. v. 19. 1. 1974 (SMBI. NW. 20510) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1980 S. 971.

20520

**Beschäftigung
von verwaltungseigenen Reinigungskräften
in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1980 -
IV D 4 - 5125

1 Gem. Nr. 4 der Anlage 5 zu den Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NW) - RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1974 (SMBI. NW. 631) - ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Personalbedarfsberechnung bei Verwendung verwaltungseigener Reinigungsdienste im Bereich der Polizei folgende Regelung:

1.1 Werden verwaltungseigene Reinigungskräfte beschäftigt, sind bei der Personalbedarfsberechnung bei täglicher Reinigung je Arbeitsstunde und Arbeitskraft folgende Bodenflächen als Reinigungsflächen zugrunde zu legen:

- bei Böden im Sanitärbereich 65 qm
- bei Böden mit Hartbelägen (Stein, Holz, PVC, Linoleum):
 - Büro- und Aufenthaltsräume 100 qm
 - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume, Wohn-/Schlafräume 140 qm
 - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. 200 qm
- bei Böden mit Textilbelag:
 - Büro- und Aufenthaltsräume 130 qm
 - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume, Wohn-/Schlafräume 150 qm
 - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. 210 qm

1.2 In der Reinigungsfläche sind die in einem Raum vorhandenen sonstigen Flächen (Türen, Türrahmen, Fensterbänke usw.) und Gegenstände (Möbel, Heizkörper, Waschbecken usw.) enthalten.

1.3 Flächen, die nicht täglich zu reinigen sind, dürfen nur unter entsprechender Anhebung des Richtwertes berücksichtigt werden. Bei täglich zweimaliger Reinigung ist der Richtwert zu halbieren.

2 Ferner werden folgende ergänzenden Regelungen getroffen:

2.1 Diensträume, die während des Tages und zur Nachtzeit starkem Publikumsverkehr unterliegen, sind zweimal täglich zu reinigen. Haben Diensträume nur tagsüber starken Publikumsverkehr, reicht eine einmalige tägliche Reinigung aus.

2.2 Ist eine verwaltungseigene Reinigungskraft am gleichen Tag in mehreren räumlich voneinander getrennten Dienstgebäuden zeitlich zusammenhängend tätig, gilt auch die Zeit, die für das Zurücklegen der Zwischenwege benötigt wird, als Arbeitszeit.

2035

**Durchführung
des Landespersonalvertretungsgesetzes
(LPVG)**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1980 -
II A 2 - 7.03.02-1/80

Mein RdErl. v. 6. 7. 1977 (SMBI. NW. 2035) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dienststelle trägt die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern einer Personalvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.“

2. In Nr. 10.1 Satz 2 werden die Worte „ohne Rücksicht auf ihre gewerkschaftlichen oder sonstigen Bindungen“ gestrichen und das Wort „neuen“ durch das Wort „aktuellen“ ersetzt.

- 2.3 Bei einer Arbeitszeit bis zu vier Stunden täglich wird für den Hin- und Rückweg zur Arbeitsstätte die Hälfte der hierfür erforderlichen Zeit als Arbeitszeit vergütet, sofern die Zeit für Hin- und Rückweg zusammen mehr als eine Stunde beträgt.
- 2.4 Ergibt sich bei der Bemessung der Reinigungszeit eine tägliche Gesamtarbeitszeit von weniger als einer Stunde, ist eine volle Arbeitsstunde anzusetzen.
- 2.5 Die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist auf volle Stunden aufzurunden.
- 2.6 Reinigungskräfte dürfen nur im Rahmen der zugewiesenen Stellen beschäftigt werden. Ist den vorhandenen Kräften die Übernahme von Arbeiten beurlaubter oder vorübergehend erkrankter Reinigungskräfte auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht zumutbar, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aushilfskräfte mit täglicher Kündigungsfrist beschäftigt werden.
- 2.7 Die Reinigung der Wohn-/Schlafräume obliegt den Benutzern, soweit sie sich in der Ausbildung (bis zur I. Fachprüfung) befinden. Ausgenommen ist die gründliche Bodenreinigung, die in der Regel einmal wöchentlich durch verwaltungseigene Reinigungskräfte durchgeführt werden soll.
- 3 Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 25. 8. 1972 (MBI. NW. S. 1554/SMBI. NW. 20520) aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 971.

21210

21211

Apothekenwesen und Arzneimittelwesen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 4. 1980 - V C 4 - 0601.1

Die RdErl. d. Innenministers v. 1. 8., 17. 11. 1959 und v. 10. 5. 1965 (SMBI. NW. 21210) und d. RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1962 (SMBI. NW. 21211) werden aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 972.

21211

Arzneimittelwesen

Änderungen der Zusammensetzung von Fertigarzneimitteln aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder des Umweltschutzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 4. 1980 - V C 4 - 0611.29

Zunehmend kann es bei Arzneimitteln durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse notwendig werden, die arzneilich wirksamen Bestandteile oder Hilfsstoffe aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder der Verminderung der Umweltbelastung zu ersetzen. Ein Beispiel dafür ist der Austausch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Bestandteile von Zubereitungen, die als Spray angewendet werden, durch andere Treibgase oder mechanische Einrichtungen.

In diesen Fällen ist das Bundesgesundheitsamt bereit, die Frage einer Änderungsanzeige/Neuzulassung zu prüfen, um die Bereitschaft der pharmazeutischen Industrie zu solchen Verbesserungen zu fördern.

Ich bitte, auf die pharmazeutischen Hersteller entsprechend einzuwirken.

- MBI. NW. 1980 S. 972.

21260

Pockenbekämpfung Pockenbehandlungsstellen und Pockenalarm

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 4. 1980 - V C 2 - 0201.221

Mein RdErl. v. 14. 8. 1970 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 wird der zweite Satz gestrichen.

2. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Fernmündliche Erreichbarkeit während und außerhalb der Dienststunden:
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 02 11/8351

Ltd. Min.-Rat Dr. Posch
dienstl. (Durchwahl) 02 11/835-706
privat (Mettmann) 02 104/52820

Min.-Dirig. Dr. Femmer
dienstl. (Durchwahl) 02 11/835-700
privat (Mettmann) 02 104/45133

3. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

7.2 Die Gesundheitsämter erhalten den benötigten Impfstoff – zunächst für die ersten Impfmaßnahmen, später die für die Bevölkerungsimpfungen erforderlichen Mengen – von dem Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70 (Tel.: 02 11/342075) aus einer im Institut für Umwelthygiene gelagerten Impfstoffreserve.

4. In Nr. 10.1 werden die Wörter „der Sachverständigenkommission des Landes, der Landesimpfanstalt sowie“ gestrichen.

5. In Nr. 11.4 Satz 2 werden die Wörter „sowohl mit der Sachverständigenkommission als auch“ gestrichen.

6. Nr. 14.1 wird wie folgt geändert:

6.1 Im Satz 2 werden die Wörter „den jeweiligen Stand der Pocken-Endemiegebiete und der örtlichen“ durch das Wort „etwaige“ ersetzt.

6.2 Im Satz 3 werden das Komma nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie ggf. der Leiter der Sachverständigenkommission“ gestrichen.

7. Nummer 14.2 erhält folgende Fassung:

14.2 Laboratoriumsdiagnostik

Untersuchungsmaterial zur Laboratoriumsdiagnostik ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßregeln zu entnehmen und nach telefonischer Voranmeldung auf dem schnellsten Wege an die Bayerische Landesimpfanstalt, 8000 München 95, Am Neudeck 1 (Tel.: 089/662081-84), einzusenden.

8. In der Anlage 1 werden im ersten Satz von Nr. 3.3 die Wörter „und im Einvernehmen mit der Sachverständigenkommission“ gestrichen.

9. In Anlage 4 Nr. 1 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „[Stand: 1. Juni 1978 - 7. Ausgabe -, veröffentlicht in Nummer 16/1978 des Bundesgesundheitsblattes ")]“. In Nr. 2 werden die Angaben „Septikal (80% n-Propanol)“ ersetzt durch „Desderman (95,3% Äthanol)“. In der Fußnote wird der Betrag „1,- DM“ ersetzt durch den Betrag „1,50 DM“.

- MBI. NW. 1980 S. 972.

21261

**Ausführung
des Impfgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 – V C 2 – 0203.121

Mein RdErl. v. 4. 6. 1973 (SMBL. NW. 21261) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 973.

236

**Betriebsanweisung
für Heizanlagen in Liegenschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen –
Heizungsbetriebsanweisung NW**

– Begrenzung der Raumtemperaturen –

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1980 –
B 1013 – 27 – 5 – VI B 5

Die Notwendigkeit, Energie zu sparen, verlangt, daß die nach Abschnitt 2.3.1. der Heizungsbetriebsanweisung NW – RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1979 (SMBL. NW. 238) – mindestens einzuhaltenden Raumtemperaturen nicht überschritten werden.

Für nicht in der Heizungsbetriebsanweisung NW genannte Räume werden für den Heizfall die zulässigen Raumtemperaturen während der Nutzungszeit nachfolgend festgelegt.

1 Räume ohne raumlufttechnische Anlagen

1.1 Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Personen mit überwiegend sitzender oder vergleichbarer Tätigkeit bestimmt sind wie z. B.:

Büroräume, Sitzungszimmer, Unterrichtsräume, Mehrzweckräume, Kindergärten, Unterkunftsräume, Gymnastikräume, Schalterhallen

+ 20 °C

1.2 Dusch-, Baderäume

+ 22 °C

1.3 Turnhallen, Lehrküchen, Werkstatträume, Ausstellungsräume

+ 18 °C

1.4 Nebenräume, wie z. B. Flure, Aborten, Lagerräume allgemein

+ 15 °C

1.5 frostfrei zu haltende Räume

+ 5 °C

2. Räume mit raumlufttechnischen Anlagen

Die Raumtemperaturen sind durch Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers vom 2. 9. 1976 (SMBL. 236) – Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Auslegung von raumlufttechnischen Anlagen bei Bauarten des Landes – bekanntgegeben worden.

Bei Krankenhäusern dürfen die in der DIN 1946, Teil 4 (April 1978) – Raumlufttechnische Anlagen in Krankenhäusern –, festgelegten Mindest-Raumtemperaturen im Heizfall nicht überschritten werden.

3. Räume mit besonderer Nutzung

Für diese Räume, z. B. Lagerung von schutzwürdigen Gegenständen in Bibliotheken, Museen oder Kirchen, sind die einzuhaltenden Temperaturwerte im einzelnen nutzungsbezogen festzulegen.

4. Die zulässigen Raumtemperaturen n. Abschn. 1 und 2 gelten für den Aufenthaltsbereich im Raum. Als Aufenthaltsbereich gilt im allgemeinen: 1,5 m Abstand von Außenwänden, 0,5 m von Innenwänden und bis 1,8 m über Fußboden.

5. Die Überprüfung der Raumtemperaturen (s. Abschn. 2.3.12 der Heizungsbetriebsanweisung NW) hat mit einem eichfähigen Quecksilberthermometer mit Strahlungsschutz (Feinthermometer mit 0,2 K Teilung nach DIN 12775) zu erfolgen.

6. Bei wiederholten Beschwerden über unzureichende Raumtemperaturen hat das Bauamt die Raumtemperatur im Aufenthaltsbereich mit einem schreibenden Meßgerät zu überprüfen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem

Innenminister

Justizminister

Kultusminister

Minister für Bundesangelegenheiten

Minister für Wissenschaft und Forschung

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Chef der Staatskanzlei

Landesrechnungshof

– MBl. NW. 1980 S. 973.

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 4. 1980 –
II B 4 – 4401 (9/80)

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1 In Nr. 5.1 werden

1.1 die Tagesbezeichnung „1.1.1977“ durch die Tagesbezeichnung „1.1.1980“ und

1.2 die Leistungsübersicht durch die nachstehende Tabelle ersetzt.

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz – einfache Wegstrecke –	Gesamt-wegstrecke	Bedarf bei monatlich 19 Arbeits-(Fahr-)Tagen		Motorräder Motorroller	Fahrräder mit Hilfsmotor
		Kraftwagen (21 Pf/km)	Kleinstkraftwagen bis 500 ccm Hubraum (16 Pf/km)		
km	km	DM	DM	DM	DM
bis zu 3,5 km		26,-	20,-	15,-	
4	8	32,-	24,-	20,-	
5	10	40,-	30,-	25,-	
6	12	48,-	36,-	30,-	
7	14	56,-	43,-	35,-	
8	16	64,-	49,-	40,-	
9	18	72,-	55,-	44,-	
10	20	80,-	61,-	49,-	
11	22	88,-	67,-	54,-	
12	24	96,-	73,-	59,-	
13	26	104,-	79,-	64,-	
14	28	112,-	85,-	69,-	
15	30	120,-	91,-	74,-	
16	32	128,-	97,-	79,-	
17	34	136,-	103,-	84,-	
18	36	144,-	109,-	89,-	
19	38	152,-	116,-	94,-	
20	40	160,-	122,-	99,-	
21	42	168,-	128,-	104,-	
22	44	176,-	134,-	109,-	
23	46	184,-	140,-	114,-	
24	48	192,-	146,-	119,-	
25	50	200,-	152,-	124,-	
26	52	207,-	158,-	128,-	
27	54	215,-	164,-	133,-	
28	56	223,-	170,-	138,-	
29	58	231,-	176,-	143,-	
30	60	239,-	182,-	148,-	
31	62	247,-	188,-	153,-	
32	64	255,-	195,-	158,-	
33	66	263,-	201,-	163,-	
34	68	271,-	207,-	168,-	
35	70	279,-	213,-	173,-	
36	72	287,-	219,-	178,-	
37	74	296,-	225,-	183,-	
38	76	303,-	231,-	188,-	
39	78	311,-	237,-	193,-	
40	80	319,-	243,-	198,-	

Bei Benutzung eines Fahrrades mit Hilfsmotor
beträgt der Pauschalbetrag je km 0,11 DM

2. In Nr. 5.2 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „72“, die Zahl „40“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
3. Nach Nr. 5.2 wird als Nr. 5.3 angefügt:

„5.3 Gegen entsprechenden Nachweis kann für die Kosten einer Garagenmiete eine laufende Hilfe gewährt werden. Als Bedarf können bis zu 60,- DM monatlich anerkannt werden.“

911

**Richtlinien
für die rechtliche Behandlung
von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
– Ortsdurchfahrtentrichtlinien (ODR) –**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 4. 1980 – VI/A 2/B 6 – 51-80 (5) – 20/80

Der Bundesminister für Verkehr hat die Ortsdurchfahrtentrichtlinien, die ich mit RdErl. v. 24. 2. 1978 (SMBI. NW. 911) bekanntgegeben habe, wie folgt geändert:

In Nr. 13 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl 10 durch die Zahl 15 ersetzt.

Ich bitte um Beachtung dieser Änderung und empfehle, für den Bereich des Landstraßengesetzes entsprechend der Änderung zu verfahren.

– MBl. NW. 1980 S. 975.

2.2 Die Transporte sind beschränkt auf das Verbringen des Erntegutes vom Erzeuger zu den Lager- und Trocknungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landwarenhandels oder der verarbeitenden Betriebe sowie zwischen den einzelnen Trocknungs- und Lagereinrichtungen.

2.3 Die Benutzung von Bundesautobahnen ist ausgeschlossen.

2.4 Die Vorschriften der jeweils gültigen Ferienreiseverordnung sind zu beachten.

3) Die Ausnahme gilt auch für Leerfahrten zum Beladungsort.

– MBl. NW. 1980 S. 975.

922

**Transport von Getreide
und Raps an Sonn- und Feiertagen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 2 – 22 – 30 – 18/80 – u. d.
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –

II B 6 – 2276/111/10 – v. 18. 4. 1980

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sich während der Erntezeit oftmals Beförderungsgänge beim Transport von Getreide und Raps an den Wochenenden und an Feiertagen ergeben. Um in Zukunft diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wird hiermit nach § 46 Abs. 2 StVO folgende Ausnahme von der Vorschrift des § 30 Abs. 3 StVO erteilt:

- 1 In der Zeit vom 15. 7. bis 30. 9. eines jeden Jahres dürfen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen zum Zwecke des Transports von Getreide und Raps an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr verkehren.
- 2 Die Ausnahme darf nur unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen in Anspruch genommen werden:
 - 2.1 Die Lastkraftwagen und ihre Anhänger dürfen nur für Transporte der Getreidearten Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder deren Gemenge sowie Raps eingesetzt werden.

923

**Erhebung von Kosten
(Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen
im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen
Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 4. 1980 – VI/C 4 – 39-61 – 13/80

Bei der Festsetzung von Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366), geändert durch Verordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 461), sind die im nachstehenden Richtsatzkatalog aufgeführtene Richtsätze zugrunde zu legen.

Anlage

Der Richtsatzkatalog tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der RdErl. v. 9. 9. 1975 (SMBI. NW. 923) gilt mit dem gleichen Tage als aufgehoben.

Vorbemerkungen zum Richtsatzkatalog:

1. Die Richtsätze gelten für Durchschnittsfälle; in besonderen Fällen können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein. Abweichungen von den Richtsätzen sind im Gebührenbescheid zu begründen.
2. Der Richtsatzkatalog enthält nur Gebührentatbestände, bei denen im Gebührenverzeichnis der vorbezeichneten Gebührenordnung eine Rahmengebühr (Mindest- oder Höchstsätze) vorgesehen ist. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, daß die im Gebührenverzeichnis festgelegten Mindest- oder Höchstsätze, die jeweils für eine Amtshandlung gelten, nicht unter- oder überschritten werden.

Anlage**Richtsatzkatalog**

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
I. 1. *) Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren		
	Gesamtlinielänge	Grundgebühr
		Zuschlag in v. H. der errechneten Grundgebühr für jedes Fahrtenpaar täglich
bis 20 km	5 DM/km	10%
bis 50 km zuzüglich für jeden 20 km übersteigenden Kilometer	80 DM 4 DM/km	10%
über 50 km zuzüglich für jeden 50 km übersteigenden Kilometer	170 DM 2,50 DM/km	10%
Angefangene Kilometer sind auf volle Kilometer aufzurunden. Sind Ausgangs- und Endpunkt einer Linie identisch (Rundlinie), so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Hälfte der Gesamtlinielänge zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Zuschlages gilt jede Rundfahrt als ein Fahrtenpaar.		
Bei grenzüberschreitendem Linienverkehr ist der Berechnung der Gebühr das deutsche Teilstück zugrunde zu legen.		
2. **) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linenverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr		
	Grundgebühr:	170
	Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	
II. *) Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren		
a) Berufsverkehr	Grundgebühr: 100 DM zuzüglich 5 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer	
	Zuschlag: 10 v. H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich	
b) Schülerfahrten	Berechnung der Gebühr wie unter II. a)	
c) Marktfahrten	Grundgebühr: 60 DM	
	Zuschlag: 6 DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	
d) Theaterfahrten	Grundgebühr: 60 DM	
	Zuschlag: 6 DM für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindert sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

**) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
III. 1.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	60
2.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes	35
3.	* aufgehoben	-
4.	Austausch von Kraftfahrzeugen (für jedes Kraftfahrzeug)	5
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehreinnahme von über 50 000 bis zu 100 000 DM	50
	für den weiteren Betrag	0,1 v. H.
	höchstens jedoch:	0,05 v. H.
		3 000
6.	Zustimmung zu Änderungen der Fahrpläne je nach Umfang	10–100
7.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen je nach Umfang	20–100

*) durch die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 461)

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
IV.	Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren	
1.	*) Ausflugsfahrten mit Omnibussen und Verkehr mit Mietomnibussen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	150
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	100
2.	*) Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	100
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
3.	*) Ausflugsfahrten mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
4.	*) Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen	
	a) Omnibusse	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
5. A.	*) Ferienziel-Reisen mit	
	a) Kraftomnibussen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	70
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	60
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	35
B.	**) Ferienziel-Reisen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr	70
6.	*) Verkehr mit Kraftdroschken und Verkehr mit Mietwagen	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	120
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
7.	*) Verkehr mit Kraftdroschken	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	120
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in ein und demselben Verfahren	70
8.	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr und Transit-Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme der Ferienziel-Reisen	
	a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus	30
	für jeden weiteren Kraftomnibus	20
	mit einem Personenkraftwagen	20
	für jeden weiteren Personenkraftwagen	10
	b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z.B. häufigen Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pauschalgebühr von	100

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte untere Rahmengebühr (Mindestgebühr) ist zu beachten.

**) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte obere Rahmengebühr (Höchstgebühr) ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
V. 1.	Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens	
a)	Liniенverkehr	
1.	Bei der Erweiterung eines unter I., II. a) und b) genannten Verkehrs wird für den neuen Streckenabschnitt die nach diesen Ziffern jeweils vorgesehene Gebühr berechnet. Bei der Erweiterung eines unter II. c) und d) genannten Verkehrs beträgt die Gebühr	20
2.	Wesentliche Änderung des Unternehmens	60
b)	Gelegenheitsverkehr	
	Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach IV, in allen übrigen Fällen beträgt die Gebühr	30
2.	a) Übertragung der Rechte und Pflichten	80
	b) Übertragung des Betriebes	50
3.	Entscheidung in Zweifelsfällen	120
4.	Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft	50
5.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	–
6.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	100
VI.	Sonstige Amtshandlungen	30

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat
der Republik Gambia, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 4. 1980 –
I B 5 – 415 c – 1/78

Das Honorarkonsulat von Gambia in Düsseldorf hat eine neue Telefonnummer; sie lautet: 46 01 31.

– MBl. NW. 1980 S. 980.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 4. 1980 –
I B 5 – 415 – 6/78

Der am 11. Dezember 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3 340 (Zweitausfertigung) für Herrn Konsularattaché Jean-Claude Cuisinier, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1980 S. 980.

Innenminister**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1980**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1980 –
III B 2 – 6/010 – 923/80

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteueraumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 – GV. NW. S. 60 –, SGV. NW. 602 –) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1980 auf

1 445 943 325,39 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1979 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 445 943 335,99 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1980 S. 980.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Flughafens Essen/Mülheim**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 4. 1980 – V/A 2 – 31 – 21/3 EM

Mit Bescheid vom 2. 4. 1980 ist der Flughafen GmbH Essen/Mülheim die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Essen/Mülheim neu erteilt worden. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides wird hiermit gemäß § 42 Abs. 4 LuftVZO bekanntgemacht:

1. Bezeichnung:
Flughafen Essen/Mülheim

2. Lage:

Der Flughafen liegt auf dem Gebiet der Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr, und zwar etwa 9 km südwestlich der Stadtmitte von Essen und etwa 5 km südöstlich der Stadtmitte von Mülheim a. d. Ruhr.

3. Flughafenbezugspunkt:

a) Geographische Lage: 51° 24' 13" Nord
06° 58' 17" Ost

b) Höhe: 124 m über NN

4. ICAO-Klasse:

Der Flughafen gehört zur Klasse C des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

5. Start- und Landebahnen:

a) Start- und Landebahn 07/25 (befestigt)

Länge: 1 553,5 m

Richtung: 066°/246° rechtweisend

b) Segelflugbetriebsfläche

Länge: 1 100 m

6. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Flughafen darf benutzt werden von

– Flugzeugen

– Drehflüglern

– Luftschiffen

– Motorseglern

– Segelflugzeugen unter Anwendung von Winden- und Flugzeugschieppstarts.

Nicht zugelassen sind diejenigen Luftfahrzeuge mit Strahltrieb, die die Lärmgrenzwerte des ICAO-Annex 16 überschreiten.

7. Betriebsbeschränkungen:

Für die zugelassenen Strahlflugzeuge gilt ein Nachtflugverbot in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit.

Für den gewerblichen und nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 5 700 kg Höchstgewicht und mit Motorseglern gelten zeitliche Flugbetriebseinschränkungen analog der Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 2216). Ausgenommen sind Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung an Sonn- und Feiertagen.

8. Haftpflichtversicherung:

2 Mio. DM für Personenschäden

1 Mio. DM für Sachschaden

je Schadensereignis

Die Genehmigung ersetzt den Genehmigungsbescheid vom 19. 3. 1966. Der gleichzeitig festgelegte Ausbauplan ersetzt den Ausbauplan vom 18. 12. 1959.

Von der Genehmigung kann gemäß § 8 Abs. 1 LuftVG erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

– MBl. NW. 1980 S. 980.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf**Änderung in der Besetzung
des Aufsichtsrates der Landesentwicklungs-
gesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft
v. 15. 4. 1980

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß am 1. April 1980 folgender Wechsel im Aufsichtsrat eingetreten ist:

Eingetreten ist:
Erster Landesrat Klaus Meyer-Schwickerath
ausgeschieden ist:
Landesrat Reinhold Brauner.

– MBl. NW. 1980 S. 980.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:
Oberregierungsbaurat M. Müller
zum Regierungsbaudirektor

– MBl. NW. 1980 S. 981.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:
Regierungsrat z.A. Diplom-Ökonom Alois Kaiser zum
Regierungsrat.

– MBl. NW. 1980 S. 981.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
und für Verwaltungsgerichte
im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts
für das Land NW

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
mehrere Reg.Amtsinspektor-, Reg.Hauptsekretär-,
Reg.Obersekretär-, Reg.Sekretär- und
Reg.Assistenten-Stellen

für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für Verwaltungsgerichte im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts für das Land NW.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 981.

**Ungültigkeitserklärung eines
Dienststempels des Amtsgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 2. 5. 1980 -
5413 E - I B. 149

Bei dem Amtsgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Düsseldorf
Kenn-Nummer: 187

- MBl. NW. 1980 S. 982.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 5. 5. 1980 -
5413 E - I B. 150

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nummer: 467

- MBl. NW. 1980 S. 982.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts
Gelsenkirchen-Buer**

Bek. d. Justizministers v. 6. 5. 1980 -
5413 E - I B. 151

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer
Kenn-Nummer: 16

- MBl. NW. 1980 S. 982.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 08 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 160, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 65 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X